Ein Beitrag zur Dogmatik vom Betruge unter besonderer Berücksichtigung des widerrechtlichen Vermögensvorteils.

AUSZUG

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

KONRAD LENGSFELD

Ltn. a. D. in Breslau.

BRESLAU 1925.

Druck: Wirtschaftsamt der Universität.

Gedruckt mit
Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Prof. Dr. Heilborn.

Veranlassung zu der vorliegenden Arbeit gab folgender praktische Fall: Ein Zahlmeistergehilfe bekam von dem Kasinovorstande eines im Felde stehenden Regiments den Auftrag, in der Etappe mehrere Fässer Bier zu kaufen und sie nach dem innerhalb des Feuerbereiches liegenden Kasinolokale befördern zu lassen. Er schloß den Kaufvertrag ab im eigenen Namen aber auf fremde Rechnung unter der gleichzeitigen Verpflichtung, die leergetrunkenen Fässer dem Lieferanten wieder zuzustellen. Bei dem Rücktransport der leeren Fässer kam der Wagen, auf dem sie sich befanden, in starkes feindliches Artilleriefeuer und ein Wachtmeister gab als Führer der Kolonne den Befehl, die Fässer herauszuwerfen, um ein schnelleres Fahren zu ermöglichen und dadurch die drohende Lebensgefahr zu verringern. Um nun die Tatsache des Verlustes der Fässer dem Kasinovorstande zu verhüllen, andererseits aber auch dem Lieferanten den entstandenen Schaden ersetzen zu können, stellte der Zahlmeistergehilfe eine falsche Rechnung über angeblich im Kasino getrunkenes Bier in der Höhe des zu erstattenden Schadens aus und leitete das dafür empfangene Geld sofort restlos an den Lieferanten weiter. Bei einer späteren Revision wurde die Fälschung der Rechnung entdeckt und der Zahlmeistergehilfe wegen Urkundenfälschung und Betruges vor dem Kriegsgericht angeklagt.

Die theoretischen Erörterungen gehen von der Zugrundelegung der wirtschaftlichen Vermögenstheorie für das Strafrecht aus und legen dementsprechend die Begriffe „Vermögensbeschädigung" und „Vermögensvorteil" fest. Dann wird kurz die Frage der Rechtswidrichkeit im allgemeinen, sowie der Einfluß der angewandten Mittel auf die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils geprüft und dieser definiert als:
Die gegen irgendeine Norm der bestehenden Rechtsordnung innerhalb ihres örtlichen Geltungsbereiches verstoßende Erhöhung des Inbegriffs der einer Person im Selbstinteresse rechtlich und rein tatsächlich zustehenden Güter in seinem Geldwerte durch irgendein menschliches Verhalten.

In dem praktischen Falle kann nach Ansicht des Verfassers die gegen den Täter erhobene Anklage wegen Betruges im Sinne von § 263 St. G. B. auf Grund der Zivilrechtslage nicht aufrechterhalten werden. Der Zahlmeistergehilfe bedient sich des Wachtmeisters zur Ausführung der ihm nach § 241 B. G. B. obliegenden Verpflichtung. Diesen trifft aber bei Vernichtung der leeren Fässer durch eine Notstandshandlung aus § 904 B. G. B. kein Verschulden, das der Zahlmeistergehilfe entsprechend § 278 B. G. B. zu vertreten hätte. Die Unmöglichkeit, die Bierfässer an den Lieferanten wieder abzuliefern, bildet demnach einen Umstand, den er nicht zu vertreten hat.

Nach § 323 B. G. B. wird dann aber der Schuldner von der Leistungspflicht befreit und er wäre, wie aus Abs. III desselben Paragraphen hervorgeht, nur zur Schadenersatzleistung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

Nun kann der Bierlieferant nach § 904 B. G. B. von dem Wachtmeister aus bloßer Erfolgshaftung Schadenersatz verlangen. Der Wachtmeister wäre aber nicht in die Lage gekommen, die Fässer vernichten zu müssen, wenn nicht der Kasinovorstand unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt den Befehl gegeben hätte, die Fässer durch die Feuerlinie hindurch in das Kasino zu befördern. Hierin ist eine Fahrläßigkeit zu erblikken und der Kasinovorstand hat in analoger Anwendung der Vorschrift des § 276 B. G. B. jeden Umstand zu vertreten, der sich als Folge dieses Befehles darstellt. Der Wachtmeister kann also auf Grund des § 276 in Verbindung mit § 662, 278 B. G. B. von dem Kasinovrstand und, da dieser den Befehl in Uebereinstimmung mit den übrigen Kasinoangehörigen gegeben hat, diese sich demnach derselben Fahrläßigkeit wie er schuldig gemacht haben, Ersatz des ihm netstehenden Schadens aus dem Kasinofond beanspruchen.

Legt nun der Zahlmeistergehilfe eine falsche Rechnung in genau der Höhe des entstandenen Schadens vor und befriedigt damit die Schadenersatzforderung des Lieferanten gegen den Wachtmeister, so schädigt er damit nicht das Kasinovermögen, da als Aequivalent die jetzt nicht mehr zur Geltung kommende Forderung des Wachtmeisters anzusehen ist. Weiter ist aber auch nicht durch die oder infolge der Tat der Inbegriff der dem Zahlmeistergehilfen im Selbstinteresse rechtlich und rein tatsächlich zustehenden Güter in ihrem Geldwerte erhöht worden, da er das unter falschem Rechtstitel erlangte Geld sofort in voller Höhe an den Lieferanten weiter leitete. Es fehlt also zur Erfüllung des Betrugstatbestandes nach § 263 St. G. B. an einer Vermögensbeschädigung und da auch weder auf Seiten des Zahlmeistegehilfen, noch irgend einer dritten Person eine Erhöhung des Vermögenswertes vorliegt, an der Erlangung eines widerrechtlichen Vemögensvorteils.